

Landesgesetz über die juristische Ausbildung (JAG)

vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 116), letzte Änderung vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319)

§ 1 Ziel der Ausbildung, Ausbildungsgrundsätze. (1) Ziel der juristischen Ausbildung sind dem Rechtsstaat verpflichtete Juristinnen und Juristen, die das Recht mit seinen geschichtlichen, philosophischen, gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Bezügen kennen, die Fähigkeit zur methodischen Rechtsanwendung besitzen und in der Lage sind, sich in alle Bereiche der Rechtspraxis einzuarbeiten.

(2) Die gesamte Ausbildung ist an den Wertentscheidungen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland für den freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat auszurichten.

(3) Die Erfordernisse des fortschreitenden europäischen Zusammenschlusses sind zu berücksichtigen.

§ 2 Studium. (1) ¹Gegenstand des Studiums sind Pflichtfächer und Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten nach Maßgabe des § 5a Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 des Deutschen Richtergesetzes. ²Die Festlegung der Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten erfolgt durch universitäre Satzung, die der Genehmigung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die Juristenausbildung zuständigen Ministerium bedarf.

(2) Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit (§ 5a Abs. 3 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes).

(3) ¹Während der vorlesungsfreien Zeit sind praktische Studienzeiten von insgesamt 13 Wochen abzuleisten (§ 5a Abs. 3 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes). ²Eine praktische Studienzeit dauert mindestens drei Wochen. ³Praktische Studienzeiten in der Rechtsberatung können auch zusammenhängend abgeleistet werden. ⁴Die praktischen Studienzeiten können auch bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen sowie bei ausländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten abgeleistet werden. ⁵Zu Beginn jeder praktischen Studienzeit sind die Studierenden förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁶Außerdem ist während des Studiums eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung oder ein rechtswissenschaftlich ausgerichteter Sprachkurs erfolgreich zu besuchen (§ 5a Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 des Deutschen Richtergesetzes). ⁷Die Fremdsprachenkompetenz kann auch anderweitig nachgewiesen werden.

(4) ¹Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder den gehobenen nicht technischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag mit bis zu zwei Studienhalbjahren auf das Studium (Absatz 1 Satz 1) und mit acht Wochen auf die praktischen Studienzeiten (Absatz 3) angerechnet werden. ²Andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen, die einen praktischen Einblick in die Bereiche Justiz, Verwaltung oder Rechtsberatung gewähren, können auf Antrag mit bis zu fünf Wochen auf die praktischen Studienzeiten (Absatz 3) angerechnet werden. ³Über die Anrechnung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Prüfungsamtes (§ 8 Abs. 1).

(5) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

§ 3 Erste Prüfung. (1) ¹Die erste Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunkt-bereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 5 Abs. 1 Halbsatz 2 des Deutschen Richtergesetzes). ²Sie dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des rechtswissenschaftlichen Studiums erreicht haben und für den juristischen Vorbereitungsdienst fachlich geeignet sind. ³Sie sollen durch schriftliche und mündliche Leistungen zeigen, dass sie das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden können sowie über die dazu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern verfügen.

(2) ¹Die erste Prüfung hat bestanden, wer sowohl die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung als auch die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden hat. ²Für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bleibt § 30 des Universitätsgesetzes unberührt. ³Wer die erste Prüfung bestanden hat, ist befugt, die Bezeichnung „Referendarin jur. (Ref. jur.)“ oder „Referendar jur. (Ref. jur.)“ zu führen.

(3) ¹Das Zeugnis über die erste Prüfung weist die Ergebnisse der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung und der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung sowie zusätzlich eine Gesamtnote aus, in die das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung mit 70 v.H. und das Ergebnis der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit 30 v.H. einfließt (§ 5 d Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 des Deutschen Richtergesetzes). ²Es wird vom Prüfungsamt (§ 8 Abs. 1) erteilt, wenn die staatliche Pflichtfachprüfung in Rheinland-Pfalz bestanden wurde.

§ 4 Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung. (1) Die Universitäten treffen in der Satzung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Regelungen über die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung, die sie selbständig und in eigener Verantwortung durchführen.

(2) ¹In der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind zwei Aufsichtsarbeiten und eine mündliche Leistung zu erbringen. ²Die universitäre Prüfungsordnung kann vorsehen, dass eine Aufsichtsarbeit durch eine sonstige schriftliche Arbeit ersetzt wird.

(3) ¹Jede der drei Prüfungsleistungen muss von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden. ²Aus den Bewertungen der drei Prüfungsleistungen wird das Ergebnis der universitären Schwerpunktbereichsprüfung gebildet. ³Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Ergebnisses der universitären Schwerpunktbereichsprüfung gilt die Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243).

(4) ¹Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn mindestens eine schriftliche Prüfungsleistung mit mindestens 4,00 Punkten bewertet wurde und das Ergebnis der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ebenfalls mindestens 4,00 Punkte beträgt. ²In dem Zeugnis über das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ist das Ergebnis nach Notenstufe und Punktzahl anzugeben.

§ 5 Staatliche Pflichtfachprüfung. (1) ¹Die schriftliche Prüfung besteht aus sechs Aufsichtsarbeiten. ²Die Aufsichtsarbeiten sind unter einer Kennziffer zu fertigen, deren Zuordnung zu den einzelnen Bearbeiterinnen und Bearbeitern den Prüferinnen und Prüfern erst nach der endgültigen Bewertung aller Aufsichtsarbeiten mitgeteilt werden darf. ³Die Bewertung erfolgt durch zwei Prüferinnen oder Prüfer.

(2) Die mündliche Prüfung wird unmittelbar nach Bestehen der schriftlichen Prüfung durch einen Prüfungsausschuss abgenommen.

(3) ¹Gegen die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen und die abschließende Prüfungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Ergebnisses Wider-

spruch erhoben werden. ²Über den Widerspruch entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Prüfungsamtes unter Beteiligung der betreffenden Prüferinnen und Prüfer.

(4) ¹Wer die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. ²Bei einem Scheitern in der schriftlichen Prüfung sind sämtliche Aufsichtsarbeiten neu zu fertigen. ³Bei einem Scheitern in der mündlichen Prüfung ist diese zu wiederholen.

(5) ¹Eine erfolglose staatliche Pflichtfachprüfung gilt als nicht unternommen, wenn nach ununterbrochenem Studium die schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens nach dem Ende der Vorlesungszeit des achten Studienhalbjahres vollständig erbracht worden sind. ²Unterbrechungen des Studiums wegen schwerer Krankheit oder aus ähnlich wichtigen Gründen bleiben außer Betracht. ³Bei der Berechnung der Studienzeit nach Satz 1 bleiben bis zu zwei Studienhalbjahre unberücksichtigt, in denen die Bewerberin oder der Bewerber an einer ausländischen Universität nachweislich ausländisches Recht studiert oder an einer deutschen Universität eine vergleichbare fachspezifische Zusatzausbildung erfolgreich absolviert oder in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder der studentischen Selbstverwaltung mitgewirkt hat.

(6) ¹Die staatliche Pflichtfachprüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn sie beim ersten Versuch in Rheinland-Pfalz abgelegt worden war. ²Sie ist vollständig zu wiederholen; die Aufsichtsarbeiten sind spätestens innerhalb eines Jahres nach dem ersten Bestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung zu fertigen.

§ 6 Vorbereitungsdienst. (1) ¹Der juristische Vorbereitungsdienst gliedert sich in eine einundzwanzigmonatige Ausbildung bei den Pflichtstationen und eine dreimonatige Ausbildung bei einer Wahlstation, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist (§ 5b Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes). ²Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen nicht technischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag mit vier Monaten auf die Ausbildung bei der Verwaltungspflichtstation und darüber hinaus mit insgesamt bis zu weiteren zwei Monaten auf eine oder mehrere andere Stationen angerechnet werden; über den Antrag entscheidet das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständigen Ministerium.

(2) ¹Die Ableistung des juristischen Vorbereitungsdienstes erfolgt in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. ²Für die Aufnahme und die Entlassung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sowie die Leitung des juristischen Vorbereitungsdienstes ist die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts zuständig. ³Für den Rechtsschutz der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare gelten § 54 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) sowie die §§ 120 bis 123 des Landesbeamtengesetzes (LBG) und die hierzu vom fachlich zuständigen Ministerium erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend.

(3) ¹In den juristischen Vorbereitungsdienst wird auf Antrag aufgenommen, wer die erste Prüfung bestanden hat und die durch Rechtsverordnung des fachlich zuständigen Ministeriums festgelegten Voraussetzungen für die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses erfüllt. ²Die Aufnahme soll nicht erfolgen, wenn ein früher begonnener juristischer Vorbereitungsdienst vorzeitig abgebrochen worden ist. ³Die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst kann abgelehnt werden, sofern die Möglichkeiten für eine ordnungsgemäße Ausbildung erschöpft sind oder die im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen; § 127 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 LBG gilt entsprechend. ⁴Das Nähere zur Durchführung des Satzes 3 regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung; dabei erlässt es insbesondere Vorschriften über die

Einzelheiten der Auswahl, das Zulassungsverfahren und die Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze.

(4) ¹Während des juristischen Vorbereitungsdienstes besteht die Pflicht, sich mit vollem Einsatz der Arbeitskraft der Ausbildung zu widmen. ²§ 33 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 und die §§ 34 bis 39 und 48 BeamStG und die §§ 49 bis 53, 60 und 81 bis 86 LBG sowie die hierzu erlassenen Vorschriften gelten entsprechend. ³Verletzt eine Rechtsreferendarin oder ein Rechtsreferendar schuldhaft die ihr oder ihm obliegenden Pflichten, sind die für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen des Landesdisziplingesetzes vom 2. März 1998 (GVBl. S. 29, BS 2031-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anwendbar.

(5) ¹Jede Rechtsreferendarin und jeder Rechtsreferendar erhält:

1. eine monatliche Unterhaltsbeihilfe unter Berücksichtigung eines familienbedingten Mehrbedarfs und ohne Kürzung der Fortzahlung an Feiertagen und im Krankheitsfalle,
2. die Gewährleistung einer beamtenrechtlichen Vorschriften entsprechenden Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung,
3. Reisekostenvergütung und Trennungsgeld bei dienstlich veranlassten Reisen entsprechend den für Landesbeamtinnen und Landesbeamte geltenden Vorschriften und
4. Urlaub entsprechend den für Landesbeamtinnen und Landesbeamte geltenden Vorschriften.

²Das Nähere über die Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 regelt das für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium und dem für die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung. ³Das Mutterschutzgesetz in der Fassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) und das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 7. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3358) finden in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung. ⁴Tarifrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(6) Aus dem juristischen Vorbereitungsdienst wird entlassen, wer seine Pflichten nach Absatz 4 gröblich verletzt, in seiner Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet, den Vorbereitungsdienst oder das Prüfungsverfahren nicht innerhalb angemessener Frist beenden kann oder aus einem anderen wichtigen Grund Anlass für die Entlassung gibt.

§ 7 Zweite juristische Staatsprüfung. (1) Die zweite juristische Staatsprüfung dient der Feststellung, ob die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit und aufgrund ihrer fachlichen und allgemeinen Kenntnisse die Fähigkeit besitzen, Lebenssachverhalte mit Verständnis zu erfassen und rechtlich zu würdigen.

(2) ¹Die schriftliche Prüfung besteht aus acht Aufsichtsarbeiten. ²§ 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Die mündliche Prüfung wird unverzüglich nach Ende der Ausbildung bei der Wahlstation abgenommen. ²Sie beginnt mit einem freien Vortrag aus Akten und bezieht sich auf die gesamte Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung anwaltlicher Aufgabenstellungen und des Wahlfachs. ³Die Aufgabe für den Aktenvortrag ist dem Wahlfach zu entnehmen.

(4) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) ¹Wer die zweite juristische Staatsprüfung in Rheinland-Pfalz nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. ²Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung kann die Präsidentin oder der Präsident des Prüfungsamtes auf Antrag eine zweite Wiederholungsprü-

fung zulassen, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt, bei der ersten Wiederholung eine Gesamtnote von mindestens 3,50 Punkten erreicht wurde und anzunehmen ist, dass die Prüfung bei erneuter Wiederholung bestanden wird.³ Der Antrag ist spätestens drei Monate nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung zu stellen.

(6) Wer die zweite juristische Staatsprüfung bestanden hat, besitzt die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst und ist befugt, die Bezeichnung „Assessorin jur. (Ass. jur.)“ oder „Assessor jur. (Ass. jur.)“ zu führen.

(7) § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 8 Landesprüfungsamt für Juristen. (1) Die staatliche Pflichtfachprüfung und die zweite juristische Staatsprüfung werden von dem beim fachlich zuständigen Ministerium errichteten Landesprüfungsamt für Juristen (Prüfungsamt) abgenommen.

(2)¹ Das Prüfungsamt besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei ständigen Vertreterinnen oder Vertretern und weiteren Mitgliedern.² Es gliedert sich in die Prüfungsabteilungen I (staatliche Pflichtfachprüfung) und II (zweite juristische Staatsprüfung).

(3)¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Prüfungsamtes wird vom fachlich zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständigen Ministerium vorgeschlagen.² Ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten in der Prüfungsabteilung I ist eine Bedienstete oder ein Bediensteter des fachlich zuständigen Ministeriums; sie oder er vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten auch in den Geschäften der laufenden Verwaltung.³ Ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten in der Prüfungsabteilung II ist eine Bedienstete oder ein Bediensteter des für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständigen Ministeriums.

(4) Mitglied des Prüfungsamtes kann nur sein, wer Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor oder zum Richteramt (§§ 5 und 7 des Deutschen Richtergesetzes) oder aufgrund eines Rechtsstudiums und der vorgeschriebenen Prüfungen zum höheren Verwaltungsdienst befähigt ist.

(5)¹ Das fachlich zuständige Ministerium beruft die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten und die weiteren Mitglieder auf die Dauer von fünf Jahren.² Mehrmalige Berufung ist zulässig.³ Die Präsidentin oder der Präsident des Prüfungsamtes kann aus wichtigem Grund im Einzelfall eine Person, die die Voraussetzungen nach Absatz 4 erfüllt, zur Prüferin oder zum Prüfer bestellen.

(6)¹ Die Mitgliedschaft im Prüfungsamt endet mit Ablauf der Prüfungskampagne, in der das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet.² Das fachlich zuständige Ministerium kann im Einzelfall die Mitgliedschaft bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres verlängern.

(7) Jedes Mitglied des Prüfungsamtes ist in seiner Prüfertätigkeit unabhängig; im Übrigen untersteht es als Prüferin oder Prüfer der Dienstaufsicht des fachlich zuständigen Ministeriums.

§ 9 Rechts- und Verwaltungsvorschriften. (1) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem für die Ausbildung im öffentlichen Dienst und dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung als Rechtsverordnung zu erlassen und dabei insbesondere näher zu regeln:

1. die Zulassung zu der staatlichen Pflichtfachprüfung und der zweiten juristischen Staatsprüfung,
2. das Verfahren der staatlichen Pflichtfachprüfung und der zweiten juristischen Staatsprüfung einschließlich Art, Zahl, Gegenstand und Bewertung der Prüfungsleistungen,

3. die Durchführung des Vorbereitungsdienstes und
4. die Erhebung von Prüfungsgebühren für die Wiederholung der staatlichen Pflichtfachprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung (§ 5 Abs. 6), sofern nicht die zu verbessernde staatliche Pflichtfachprüfung unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 bestanden wurde, für die Wiederholung der zweiten juristischen Staatsprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung (§ 7 Abs. 7) sowie für Widerspruchsverfahren nach § 5 Abs. 3 und § 7 Abs. 4.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen das fachlich zuständige Ministerium und das für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständige Ministerium jeweils für ihren Geschäftsbereich.

§ 10 Übergangsbestimmung. (1) ¹Für Studierende, die vor dem 1. Juli 2003

1. bereits mit der ersten juristischen Staatsprüfung begonnen haben oder
2. ihr Studium aufgenommen und sich bis zum 1. Juli 2006 zur ersten juristischen Staatsprüfung gemeldet haben,

finden die Bestimmungen des Deutschen Richtergesetzes, des Landesgesetzes über die juristische Ausbildung und der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Studium und zur ersten juristischen Staatsprüfung jeweils in ihrer bis zum Ablauf des 30. Juni 2003 geltenden Fassung Anwendung. ²Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) ¹Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die vor dem 1. Juli 2003 den juristischen Vorbereitungsdienst bereits aufgenommen haben, finden die Bestimmungen des Deutschen Richtergesetzes, des Landesgesetzes über die juristische Ausbildung und der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Vorbereitungsdienst und zur zweiten juristischen Staatsprüfung jeweils in ihrer bis zum Ablauf des 30. Juni 2003 geltenden Fassung Anwendung; sie können den juristischen Vorbereitungsdienst einschließlich der zweiten juristischen Staatsprüfung nach diesen Vorschriften bis zum Ablauf des 30. Juni 2006 beenden. ²Ist eine sachgerechte Ausbildung nach den in Satz 1 genannten Vorschriften nicht mehr möglich, kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts die Ausbildung der ihr oder ihm zugewiesenen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare abweichend regeln. ³Ab dem 1. Juli 2006 finden auf die zweite juristische Staatsprüfung ausschließlich § 7 dieses Gesetzes und die hierzu erlassenen Bestimmungen der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Anwendung. ⁴Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Auf die vor dem 1. Juli 2008 begonnenen Wiederholungs- und Verbesserungsprüfungen findet das beim ersten Prüfungsversuch geltende Recht Anwendung; dies gilt auf Antrag auch, wenn die im ersten Prüfungsversuch abgelegte Prüfung als nicht unternommen gilt oder nachträglich für nicht unternommen erklärt wird.

§ 11 In-Kraft-Treten. (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten, vorbehaltlich der Regelung in § 10, außer Kraft:

1. das Landesgesetz über die juristische Ausbildung vom 30. November 1993 (GVBl. S. 550), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1999 (GVBl. 2000 S. 1), BS 315-1,
2. die Juristische Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 29. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481), BS 315-1-1.